

# Sonnenschutz muss kindersicher sein

Klaus Zinke, Fachbereichsleiter Sonnenschutz, über Richtlinien zur kindersicheren Bedienung

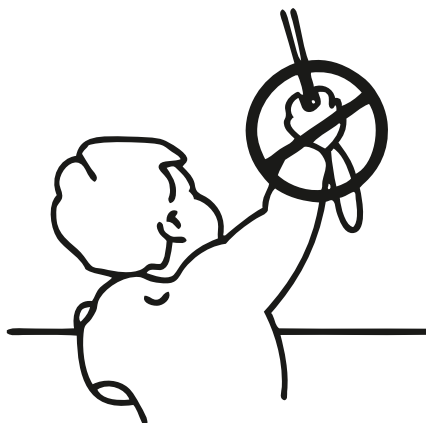
**P**ro Jahr kommen in Deutschland bei rund fünf Millionen Unfällen Kinder zu Schaden. Die meisten dieser Unfälle – etwa 80 Prozent – passieren im Haushalt. Die Verbesserung der Kindersicherheit von Produkten und deren Verwendung ist daher ein übergeordnetes Ziel der Bundesregierung sowie der Europäischen Kommission.

Auch wenn Unfälle mit innenliegendem Sonnenschutz statistisch nicht erfasst werden und äußerst selten sind, kommt es (weltweit) vor, dass sich Kleinkinder in Bedienungskordeln verheddern, strangulieren und in Ausnahmefällen zu Tode kommen. So nahm Ende 2012 ein führender Sonnenschutzanbieter eine komplette Serie Sonnenschutz-Anlagen vom nordamerikanischen Markt, da ein entsprechendes Sicherheitsrisiko bestand.

Waren Produkthersteller bisher aufgrund freiwilliger Verpflichtung angehalten, ihre Systeme mit einer (kinder)sicheren Bedienung anzubieten, treten nun normative Vorgaben in Kraft, die bei Nichteinhaltung rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

## Normative Grundlagen

Die Normentwürfe DIN EN 16433:2012-06 „Abschlüsse innen – Schutz vor Strangulationsgefahren – Prüfverfahren“ sowie DIN EN 16434:2012-06 „Abschlüsse innen – Schutz vor Strangulierung – Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheitseinrichtungen“ legen Prüfverfahren für die Verifizierung der Anforderungen fest, die sich auf den Schutz vor Strangulierung entsprechend den Festlegungen in EN 13120/prA1:2012 „Abschlüsse innen – Leistungs- und Sicherheitsanforderungen“ beziehen. Die genannten Normen werden voraussichtlich im vierten Quartal 2013 in Kraft treten. Ebenfalls



Innenliegender Sonnenschutz muss kindersicher montiert werden, von Bediensystemen darf kein Strangulationsrisiko ausgehen. Alle Produkte sind in bild- und textform zu kennzeichnen

von Bedeutung ist die übergeordnete EU-Richtlinie 2001/95/EG „Allgemeine Produktsicherheit“, die in Deutschland durch das „Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) umgesetzt wird.

## Geltungsbereich

Die Vorgaben zum Schutz vor Strangulierung gelten für innenliegenden Sicht- und Sonnenschutz unabhängig von deren Konstruktion und der Art der verwendeten Werkstoffe. Wichtig: Im Normtext der DIN EN 16433 sowie der DIN EN 16434 heißt es: „Obwohl es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Norm keine Produktnorm für Vorhänge gibt, könnten die in der vorliegenden Norm festgelegten Anforderungen und Prüfverfahren auf Sicherheitseinrichtungen angewendet werden, die in solchen Produkten verwendet werden.“ Unter Beachtung dieser Aussage sollten also auch (mechanische) Bedienelemente von Fensterdekorationen oder Vorhängen (kinder)sicher ausgeführt werden.

## Umsetzung

Um das Risiko der Strangulation zu minimieren, sind Bediensysteme, die Schlaufen/Schlingen bilden durch den Einsatz von Abreißsystemen oder durch die Verwendung von ortsfesten Spannsystemen zu ersetzen. Die Normen definieren exakte Ausführungsvorschriften und geben vor, dass Produkte mit Warnhinweisen (am Produkt und in der Bedienungsanleitung) versehen werden müssen.

Alle Beteiligten haben eine geteilte Verantwortung. Der Konfektionär ist verantwortlich dafür, dass alle Bestandteile des Produktes in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften gefertigt werden. Fachhändler oder Fachhandwerker müssen Endverbraucher über mögliche Gefahren aufklären und das Produkt nach Herstellervorgaben und unter Berücksichtigung des Standes der Technik liefern und montieren. Produkte, die vor Inkrafttreten der Normen gefertigt/montiert wurden, müssen den Stand der Norm erfüllen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs gültig war.

## Unwirksamkeit der Textilvereinigungs-AGB

In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs wurden bestimmte im Textilvereinigungsgewerbe gebräuchliche Haftungsbeschränkungen bei Verlust oder Beschädigung als unwirksam erklärt. Das Gericht sah vor allem Nachteile des Kunden darin, dass laut AGB nur der Zeitwert der zu reinigenden Sache ersetzt werden soll. Über Umfang und Auswirkungen dieses Urteils wird ausführlich auf der BSR-Seite in der RZ-September-Ausgabe berichtet.